

.
Gerade in der gegenwärtigen Zeit ist das ungenehmigte Verlassen der DDR von besonderer Gesellschaftsgefährlichkeit. Durch die Maßnahmen unserer Regierung vom 13. August 1961 wurde der Stör- und Wühltätigkeit der westberliner Agentenzentralen und Revanchehetzer gegen unsere Republik endgültig ein Riegel vorgeschoben und unser Arbeiter- und Bauernstaat vor allen Anschlägen geschützt. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung des Friedens und sind deshalb im Interesse aller unserer Bürger und der gesamten friedliebenden Menschheit. Die westberliner Politiker, allen voran die Clique um Brandt, die bisher in schamloser Weise die offene Grenze in Berlin für ihre friedensfeindliche Politik mißbraucht haben, versuchen jetzt mit allen Mitteln Zwischenfälle zu organisieren und diese für ihre Zwecke auszunutzen. Jeder ungenehmigte Grenzübertritt, ganz gleich wo und in welcher Form er durchgeführt wird, ist geeignet, derartige Zwischenfälle herbeizuführen und wird darüber hinaus in verstärktem Maße durch die Hetzsender und „Frontstadtblätter“ zur Hetze gegen unseren Arbeiter- und Bauernstaat ausgenutzt und zur Erkundung der Möglichkeiten des illegalen Überschreitens unserer Staatsgrenze ausgeforscht. Unser Staat hat, wie jeder souveräne Staat, das Recht, im Interesse seiner Sicherheit die Personenbewegung zu kontrollieren und jeder, der sich bewußt dieser Kontrolle entzieht, muß zur Verantwortung gezogen werden. Bei dem Angeklagten war besonders zu berücksichtigen, daß er bisher die Spaltung unserer Hauptstadt für seine persönlichen Vorteile ausgenutzt hat.

.
Um seine strafbare Handlung zu verwirklichen, ist er berechnend und raffiniert vorgegangen. Er hat vorher die Möglichkeiten erkundet und auch Vorsorge getroffen, die entsprechende Ausrede durch Vorzeigen einer Fahrkarte zu begründen. In Anbetracht der Person des Angeklagten und der gesamten Umstände ist das Gericht deshalb der Auffassung, daß die beantragte Gefängnisstrafe von 1 — einem — Jahr zur Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit und zur Erziehung des Angeklagten notwendig ist. Es wurde deshalb auf eine solche erkannt. Der Angeklagte und seine Ehefrau tragen selbst die Schuld dafür, daß sie getrennt wohnen müssen. Die Ehefrau des Angeklagten hatte 2 Jahre Zeit, um in das demokratische Berlin überzusiedeln. Da sie jedoch nicht in unserem Staat wohnen will, sondern noch längere Zeit die Vorteile ausnutzen wollte, hat sie davon keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund konnte das Motiv des Angeklagten keinerlei Beachtung bei der Strafzumessung finden.

Es wird empfohlen, die Strafe durch

Arbeitserziehung

zu vollstrecken.

gez. *Mürbe*

gez. *Bergholz* ²⁷

gez. *Freier*